

## **Russische Pässe für die Bewohner des Donbass. Völkerrechtswidrig oder nicht?**

Was ist geschehen?

Ende April 2019 wurde in Russland eine Verordnung erlassen, die es den Bewohnern der ukrainischen Region Donbass ermöglicht, auf vereinfachte Weise die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation zu erwerben.

Donbass?

Donbass bzw. auf russisch Донбасс ist die Abkürzung von Донецкий угольный бассейн, also Kohlebecken (Gebiet mit Kohlevorkommen) von Donez, Donez ist eine Stadt.

In diesem Gebiet leben viele ethnische Russen, und im Jahre 2015 haben Unabhängigkeits-Aktivisten die Volksrepublik Donezk und die Volksrepublik Lugansk ausgerufen. Seither finden dort militärische Auseinandersetzungen statt.

Verstößt Russland mit der Vereinfachung des Erwerbs seiner Staatsbürgerschaft durch die Bewohner des „Kohlebeckens“ gegen völkerrechtliche Normen?

Lassen wir im Rahmen einer fiktiven Anhörung die beiden beteiligten Parteien zu Wort kommen!

**Wichtiger Hinweis: Die nachfolgend angeführten Argumente sind selbst auch fiktiv, oder anders ausgedrückt, sie decken sich nur zum Teil mit den tatsächlich von den Regierungsvertretern der beteiligten Länder vorgetragenen Stellungnahmen.**

Ukraine:

„Die Lage ist ja wohl völlig eindeutig. Mit seiner Einbürgerungs-Initiative verstößt Moskau eklatant gegen das in Artikel 2 Absatz 1 der UN-Satzung festgesetzte Gebot der souveränen Staatengleichheit, aus dem sich wiederum ein umfassendes Interventionsverbot ergibt.

Mit dem Interventionsverbot wird das Staatsgebiet eines gegebenen Staates gegen Eingriffe von Seiten anderer Staaten geschützt.

Dieses Monopol des Staates hinsichtlich seines Staatsgebietes war auch schon lange vor der Schaffung der UNO anerkannt. So urteilte der Ständige Internationale Gerichtshof am 7. September 1927 im sogenannten „Lotus-Fall“, dass kein Staat auf dem Gebiet eines anderen Staates Hoheitsgewalt ausüben darf.

Mit der Ausgabe von russischen Pässen an ukrainische Staatsangehörige, die auch auf dem Staatsgebiet der Ukraine leben, übt Moskau zweifellos Hoheitsgewalt aus. Denn die Einbürgerung ist ein Vorgang, bei dem sich der handelnde Staat und das betroffene Individuum in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüberstehen. Und ein fremder Staat kann auf dem Territorium eines anderen

Staates keinerlei Unterordnung der Bürger dieses Staates unter seine eigene Rechtsordnung verlangen. Denn der fremde Staat verfügt insoweit weder über Gebiets- noch über Personalhoheit.

Dass die Einbürgerung nur auf individuellen Antrag interessierter Personen erfolgen soll, ändert an dieser Bewertung nichts.

Überdies stellt der Plan Moskaus, unseren Staatsbürgern seine Pässe sozusagen „anzudienen“, auch eine Umgehung des Gewaltverbots im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der UN-Satzung dar.

Demnach ist jegliche gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt verboten.

Zwar ist Moskaus angekündigte Einbürgerungspolitik mit einer Gewaltanwendung nicht unmittelbar verbunden.

Aber selbst wenn sich Moskau hinsichtlich des Donbass zunächst mit der Ausgabe von Pässen begnügen sollte, bestünde die Gefahr, dass die russische Staatsbürgerschaft der dortigen Bevölkerung, oder besser gesagt eines Teils der dortigen Bevölkerung, als Hebel für Übergriffe auf unsere Souveränität genutzt werden.

Denn Moskau könnte sich unter der Behauptung, seinen Neubürgern diplomatischen Schutz gewähren zu müssen, in die inneren Angelegenheiten der Ukraine einmischen.

Dass Russland in einer derartige Gemengelage vor der Anwendung von Gewalt keineswegs zurückschreckt, ist in der jüngeren Vergangenheit wiederholt deutlich geworden, siehe zuletzt die Krim-Krise. Dabei ging es zudem noch nicht einmal um russische Staatsangehörige im formalen Sinne, sondern lediglich um Personen von russischer Ethnizität.

Deshalb kann in Moskaus Einbürgerungsplänen durchaus die Androhung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit der Ukraine gesehen werden.

Darüber hinaus kommt die imperialistische Ausdehnung seiner Personalhoheit durch die Verleihung der russischen Staatsbürgerschaft an in der Ukraine ansässige Personen einer gewalttätigen Beeinträchtigung unserer territorialen Unversehrtheit in analoger Weise gleich.

Denn indem Moskau seine Personalhoheit, ohne dass dafür ein legitimer Anknüpfungspunkt ersichtlich wäre, auf das Territorium der Ukraine ausdehnt, verletzt es unsere Gebietshoheit. Sich auf eine Schutzpflicht gegenüber eigenen Staatsangehörigen zu berufen, die man eben zu diesem Zweck erst zu solchen gemacht hat, stellt einen offenkundigen Rechtsmissbrauch dar.“

### Russland:

„Nachdem wir diese durchaus unterhaltsame Aneinanderreihung fantasievoller Spekulationen und ritueller Beschuldigungen gehört haben, ist es nun an der Zeit, eine ernsthafte, auf juristische Argumente gestützte Analyse der Sachlage vorzunehmen.“

Uns wird vorgeworfen, wir würden mit dem Angebot einer erleichterten Einbürgerung für die Bewohner des Donbass gegen das Interventionsverbot oder gar gegen das Gewaltverbot verstoßen und damit die Souveränität der Ukraine verletzen.

Haben wir uns wirklich etwas vorzuwerfen?

Als erstes müssen wir fragen, ob überhaupt der Schutzbereich berührt ist, konkret gesprochen, ob unser Angebot der erleichterten Passvergabe einen Eingriff in die Souveränität der Ukraine darstellt.

An dieser Stelle ist bereits fraglich, ob dieser Staat hinsichtlich des Donbass de facto überhaupt Souveränität innehat.

Auf der Grundlage der Drei-Elemente-Lehre könnte man sagen, dass es mit der Ausübung von Staatsgewalt durch die Ukraine auf dem Gebiet des Donbass nicht sehr weit her ist, wobei dieser Umstand nun aber keineswegs eine Folge der Aktivitäten der Separatismus-Bewegung ist. Vielmehr hat Kiew offenbar das Interesse an den im Donbass lebenden Menschen, die es aber gleichwohl noch als seine Staatsangehörigen beansprucht, weitgehend verloren. Ihnen gegenüber wird der Zugang zu Bildung und zu Bankdienstleistungen sowie die Möglichkeit zu reisen nicht mehr gewährleistet, das Recht auf die Benutzung ihrer russischen Muttersprache wird mißachtet, an der kürzlich über die Bühne gegangenen Wahl des Kiewer Präsidenten konnten sie nicht teilnehmen. Aus all dem geht hervor, dass Kiew dort keine Staatsgewalt mehr ausüben will, denn zur Ausübung von Staatsgewalt gehört ja nicht nur die Durchsetzung der Pflichten, sondern auch die Gewährleistung der Rechte der Staatsbürger.

Da die ukrainische Staatsgewalt hinsichtlich des Donbass also nicht mehr existiert, ist diese Region auch kein Teil des vom Souveränitätsanspruch der Ukraine umfassten Staatsgebiets mehr.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich zwingend aus Folgendem:

Gemäß der bereits erwähnten Drei-Elemente-Lehre kann nur dann von einem Staat, also einem Inhaber staatlicher Souveränität, gesprochen werden, wenn ein von einem Staatsvolk besiedeltes Staatsgebiet gegeben ist und Volk und Gebiet einer effektiven Staatsgewalt unterliegen.

Aus dieser Definition kann nun gefolgert werden, dass ein gegebener Teil des gesamten Staatsgebiets, der nicht mehr unter der Kontrolle des zur Ausübung von Staatsgewalt ursprünglich berufenen Staates steht, von der Souveränität dieses Staates nicht mehr erfasst ist.

Die abstrakte Frage, ob durch das Angebot der Einbürgerung für Personen, die sich nicht in dem anbietenden Staat aufhalten, der Schutzbereich der staatlichen Souveränität im Sinne der UN-Satzung überhaupt berührt wird, kann deshalb dahingestellt bleiben. Denn in etwas, das es, wie im konkreten Fall, nicht gibt, kann auch nicht eingegriffen werden.

Für den Fall, dass es trotz der zwingenden Logik unserer bisherigen Ausführungen vereinzelt zu Zweifeln kommen sollte, werden wir jetzt hilfsweise darlegen, dass,

sollte es sich bei unseren Passvergabe-Regeln um einen Eingriff in die Souveränität der Ukraine handeln, ein solcher Eingriff gerechtfertigt wäre. Treffender wäre es sogar, einen solchen Eingriff als moralisch dringend geboten zu bezeichnen.

Die katastrophale humanitäre Lage, in der sich die entrechteten Bewohner des Donbass befinden, haben wir bereits geschildert. Die ukrainische Regierung kommt ihrer Schutzpflichten gegenüber diesen Menschen, die sie nach wie vor als ihre Staatsbürger betrachtet, nicht nach.

Das moderne Völkerrecht nimmt hinsichtlich eines derartigen humanitären Notstands die Völkergemeinschaft in die Pflicht, den betroffenen Menschen beizustehen.

Die bisherigen Bemühungen auf internationaler Ebene, Kiew zur Vernunft zu bringen, sind leider ergebnislos geblieben. Die Minsker Übereinkommen, die im Rahmen der Gespräche zwischen Russland, der Ukraine, Deutschland und Frankreich geschlossen wurden, lassen Kiew nach wie vor unbeeindruckt. Angesichts dieser besorgniserregenden Lage haben wir uns entschlossen, interessierten Bewohnern des Donbass eine erleichterte Einbürgerung zu ermöglichen.

Dies ist uns nicht leicht gefallen, denn schließlich kommen durch etwaige Neubürger auch neue soziale Lasten, zum Beispiel für die Rentenkasse, auf uns zu. Im Hinblick auf den Ernst der Situation haben wir aber entschieden, uns unserer moralischen und rechtlichen Pflicht zur Hilfeleistung für die Bevölkerung des Donbass nicht zu entziehen.

Dabei haben wir das mildeste Mittel, das uns zur Verfügung stand, gewählt. Von Gewaltwendung oder auch nur Drohung mit Gewalt ist ohnehin keine Rede, aber wir drängen auch unterhalb dieser Schwelle niemandem etwas auf. Die Initiative kann nur vom Einzelnen ausgehen. Wer einen russischen Pass haben möchte, muss einen entsprechenden Antrag stellen, wer keinen russischen Pass haben möchte, braucht überhaupt nichts zu tun.

Im übrigen stammt die Idee, auf diese Weise Landsleuten beizustehen, nicht von uns. Andere Nachbarländer der Ukraine, namentlich Polen, Ungarn und Rumänien gehen schon seit längerem so vor. Insofern kann sogar von einer bisher unbeanstandeten völkerrechtlichen Praxis gesprochen werden.“

Wer ist im Recht?

Liebe Leserinnen und Leser, wie würden Sie entscheiden?

*Rechtsanwalt Sven Ringhof, 07.Mai 2019, [www.rechtsanwalt-sven-ringhof.de](http://www.rechtsanwalt-sven-ringhof.de), [www.prilaro.de](http://www.prilaro.de)*